

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau : Vierteljahresschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund

Band: 66 (1974)

Heft: 6-7

Artikel: Ständerat als Bremser!

Autor: B.H.

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-354667>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 07.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ternative» darstelle zur Mitbestimmungsinitiative der Gewerkschaften. Sein Hauptmerkmal beruht darin, dass er die Mitwirkungsrechte der Arbeitnehmer auf die betriebliche Ebene beschränken und die unternehmerische aussparen wollte, also jene Ebene, auf der die Weichen gestellt und die lebenswichtigen Entscheide getroffen werden.

Der Antrag Auer blieb allerdings nicht allein. Es wurden ferner ein Antrag Jäger aus dem Lager des Landesrings und die Anträge Binder und Egli aus CVP-Kreisen eingereicht, die alle drei dem bundesrätlichen Gegenvorschlag verwandt waren.

Als der Nationalrat in der dritten Märzwoche 1974 sich der Mitbestimmungsfrage zuwandte, hatte er zwischen folgenden sechs Anträgen zu entscheiden:

1. Initiative der Gewerkschaften

Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer und ihrer Organisationen in Betrieb, Unternehmung und Verwaltung.

2. Gegenvorschlag des Bundesrates

Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen über eine angemessene, die Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmung wahrende Mitbestimmung der Arbeitnehmer.

3. Gegenvorschlag Auer

1. Zur Förderung der persönlichen Entfaltung des Arbeitnehmers sowie der Zusammenarbeit zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern ist der Bund befugt, unter Wahrung der Funktionsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmungen, Vorschriften aufzustellen über die Rechte und Pflichten der Arbeitnehmer in privaten und öffentlichen Betrieben hinsichtlich:

- a) der Information über die Unternehmung
- b) der Mitsprache im Betrieb
- c) der Mitbestimmung in ihrem Arbeits- und Sozialbereich.

2. Zur Wahrung der Rechte der Arbeitnehmer gemäss Alinea 1 kann der Bund, soweit es die Betriebsgrösse rechtfertigt, Vorschriften über betriebseigene Vertretungen der Arbeitnehmer aufstellen.

3. Die Vorschriften von Artikel 32 finden entsprechende Anwendung.

Ständerat als Bremsen!

Der Ständerat hat bei der Beratung der Mitbestimmungsinitiative seinem Ruf, noch konservativer zu sein als der Nationalrat, alle Ehre gemacht. Er entschied sich mehrheitlich für einen Verfassungstext, der weit hinter dem bundesrätlichen Gegenvorschlag und noch viel weiter hinter der gewerkschaftlichen Initiative zurückbleibt. Der ständerätsliche Vorschlag hat folgenden Wortlaut:

«Artikel 34okties: Der Bund ist befugt, Vorschriften aufzustellen über eine angemessene, die Entscheidungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit der Unternehmung wahrende Mitbestimmung der Arbeitnehmer im betrieblichen Bereich.

Die Ausübung der Mitbestimmungsrechte gemäss Absatz 1 steht ausschliesslich den im Betrieb beschäftigten Arbeitnehmern zu.

Die Vorschriften von Artikel 32 finden entsprechende Anwendung.»

Es ist im wesentlichen eine Neuauflage des im Nationalrat unterlegenen Antrages Auer – inhaltlich mit diesem weitgehend identisch, jedoch besser formuliert. Die Arbeitnehmer-Mitbestimmung soll auf den betrieblichen Bereich beschränkt bleiben und nur von Betriebsangehörigen ausgeübt werden können. Die Unternehmungsebene soll mitbestimmungsfrei bleiben. Ob eine solche Mini-Lösung überhaupt noch als «Mitbestimmungsartikel» bezeichnet werden kann, sei dahingestellt. Auf jeden Fall kann von einer Erweiterung bereits bestehender Verfassungskompetenzen kaum die Rede sein. Wer mit einer blossen Scheinlösung liebäugelt, sollte doch eigentlich den Mut haben, rundweg nein zu sagen zu einem Verfassungsartikel über die Mitbestimmung. Dies wäre wenigstens eine offene und klare Haltung.

Das ständerätsliche Bremsmanöver läuft auf eine Zementierung bestehender Herrschafts- und Machtstrukturen hinaus. Ob und wie die schwerwiegenden Differenzen zwischen Ständerat und Nationalrat überwunden werden, lässt sich im Moment nicht voraussagen. Eindeutig lässt sich jedoch aufgrund dieser ersten parlamentarischen Mitbestimmungsrunde feststellen, dass der von den Gewerkschaften vorgeschlagene Verfassungstext reich an Vorzügen ist und allein ein umfassendes Mitbestimmungsrecht garantiert.

B. H.